

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in
Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Prittriching
(Friedhofsgebührensatzung) vom 30.11.2023**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit
- § 4 Grabnutzungsgebühren
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Sonstige Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

Die Gemeinde Prittriching erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung eines Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstätte, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 35 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt tagesgenau und beginnt am Tag der Bestattung.
- (2) Die Bestattungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit für
- | | |
|--|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 610,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte für Übereinanderbestattungen | 910,00 € |
| c) eine Doppelgrabstätte für Nebeneinanderbestattungen | 1.190,00 € |
| d) eine Familiengrabstätte | 1.800,00 € |
| e) eine Urnenerdgrabstätte klein | 650,00 € |
| f) eine Urnenerdgrabstätte groß | 680,00 € |
| g) eine Urnennische | 1.100,00 € |
| h) eine anonyme Grabstätte für Sargbestattungen | 530,00 € |
| i) eine anonyme Urnenerdgrabstätte | 150,00 € |
| j) eine Baumgrabstätte auf dem Waldfriedhof | 1.100,00 € |
- (2) Ergänzend zu Abs. 1 werden für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts und für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, die auf Kosten der Gemeinde mit einem Grabsteinfundament versehen wurde, Gebühren erhoben.
Der Zuschlag beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit für
- | | |
|--|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 30,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte für Übereinanderbestattungen | 45,00 € |
| c) eine Doppelgrabstätte für Nebeneinanderbestattungen | 60,00 € |
| d) eine Familiengrabstätte | 90,00 € |
- (3) Mit der Grabnutzungsgebühr sind die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur abgegolten. Hierzu gehören u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlage, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen. Abgegolten sind auch die Dienstleistungen der Verwaltung für die Dauer des Grabnutzungsrechtes.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für die Dauer der Ruhezeit (§ 36 Friedhofssatzung) erworben werden.
- (5) Die Nutzungsrechte können nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen erneute Entrichtung der Gebühren von der Gemeinde auf die Dauer von wahlweise 10 oder 20 Jahren verlängert werden. Die für die Verlängerung des Nutzungsrechts zu erhebende Gebühr nach § 4 Abs. 1 wird entsprechend der Verlängerungsdauer anteilig erhoben.
- (6) Bei einer Verlängerung der Ruhezeit wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (7) Erfolgt vor Ablauf des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit eine Grabauflösung, so wird die Nutzungsgebühr nicht erstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Folgende Bestattungsgebühren sind zu entrichten:
- | | |
|--|------------|
| a) Herstellen eines Grabes bis zu einer Tiefe von 1,80 m | 1.075,00 € |
| b) Herstellen eines Grabes für Kinder bis zu 12 Jahren | 585,00 € |

c) Urnenbeisetzung in einem Erdgrab mit Angehörigen	390,00 €
d) Urnenbeisetzung in einem Erdgrab ohne Angehörige	300,00 €
e) Urnenbeisetzung in der Urnenmauer	390,00 €
f) Beisetzung von Fehl- und Totgeburten	300,00 €
g) Mehrkosten für Ausheben eines Grabes in Tiefelage	172,55 €
h) Abtransport des überschüssigen Aushubmaterials an eine Deponiestelle inkl. Deponiegebühren (nur bei Bedarf)	178,50 €
i) Ausgraben / Herausnahme / Wiederbeisetzung einer Ascheurne	
- aus / in einer Urnenmauer	250,00 €
- aus / in einem Erdgrab	250,00 €
(2) Für die Verlegung von Leichen aus einem Erdbestattungsgrab im gleichen Friedhof werden folgende Gebühren erhoben:	
a) bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren	1.435,00 €
b) bei Kindern bis zu 12 Jahren	1.025,00 €
(3) Mit den unter Abs. 1 und 2 genannten Gebühren sind die folgenden Leistungen abgegolten:	
• Ausheben des Grabes inkl. Aufstellen eines Erdcontainers zur sauberen Aufbewahrung des Erdaushubs	
• Versenken des Sarges	
• Handreichungen am Grabe	
• Schließen des Grabes einschließlich der Säuberung der Grabumgebung	
• Entfernen des Containers nach der Beerdigung	
• Dienstleistungen der Verwaltung in Zusammenhang mit der Bestattung	
(4) Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Tag	80,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

Sofern nicht bereits durch die §§ 4 und 5 abgegolten, werden an sonstigen Gebühren erhoben:

1. Allgemeine Verwaltungsgebühren bei Überführungen nach auswärts	15,00 €
2. Umschreiben einer Graburkunde für die Nutzungsberechtigung	15,00 €
3. Übertragung des Grabnutzungsrechtes auf eine andere Person und Umschreibung der Grabkartei	15,00 €
4. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen	50,00 €
5. Genehmigung zur früheren oder späteren Bestattung nach §§ 9, 10 Bestattungsverordnung BestV	15,00 €
6. Ausnahmegenehmigung zur Aufbewahrung von Leichen außerhalb der Leichenhäuser	15,00 €
7. Verwaltungsgebühr für Grabauflösung	50,00 €
8. Abräumen eines Erdgrabes im Zuge der Grabauflösung durch die Gemeinde (einschl. Entsorgung des Grabsteins)	450,00 €

9. Entnahme einer Urne aus der Urnennische im Zuge der Grabauflösung, durch die Gemeinde (einschl. Entsorgung der Urne und der Grabplatte)	150,00 €
10. Grabdekoration für Erdbestattungen (Ausschlag des Grabes, Abdecken des Erdcontainers, Verbringen der Blumen und Kränze zum Grab, Anrichten inkl. Kranzständer, wenn nötig, Abbau nach der Bestattung)	172,00 €
11. Grabdekoration für Urnenerdbestattungen (Ausschlag des Grabes, Abdecken des Erdcontainers, Verbringen der Blumen und Kränze zum Grab, Anrichten inkl. Kranzständer, wenn nötig, Abbau nach der Bestattung)	119,00 €
12. Leichenwärterdienst durch Bestatter pro Verstorbenen	77,35 €
13. Leichenwärterdienst durch Gemeinde pro Verstorbenen	70,00 €
14. Leichen- und Fahnenträger (je Träger) durch Bestatter	65,45 €
15. Leichen- und Fahnenträger (je Träger) durch Gemeinde	25,00 €
16. Reinigung des Leichenhauses durch die Gemeinde	25,00 €
17. Zuschlag für das Ausheben bei Gräbern per Hand und Grabmcharbeiten bei gefrorenem Boden	261,80 €
18. Namensschild auf Übersichtstafel für Baumgrabstätte	50,00 €

Für jede Ausnahmegenehmigung, die in dieser Gebührensatzung nicht gesondert aufgeführt ist, werden Gebühren in Rahmen der jeweiligen kostenrechtlichen Bestimmungen festgesetzt und erhoben.

Die Gebühren für Leistungen, welche nach Art, Zeit und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen, werden von der Gemeinde gesondert berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.2018 außer Kraft.

Prittriching, den 07.12.2023

Gemeinde Prittriching



Alexander Ditsch
1. Bürgermeister